

Wir **F**riederich Wilhelm, von G. St.
 Gnaden/ König in Preussen/ Marggraff zu
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und
 Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel
 und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
 tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schles-
 sien zu Croffen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graff
 zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Zeck-
 lenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Beh-
 re und Glüßingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
 Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, &c. &c. Bekennen hiermit und
 thun kund; demnach Uns die Peruanenmacher in Halle, und denen daran
 gelegenen Ambs- und Vorstädten ihre unter sich verglichene Articul über-
 reichet, mit allerunterthänigster Bitte, Unsere allergnädigste Confirma-
 tion darüber zu ertheilen, und wir dann solche Articul von unserer Mag-
 deburgischen Regierung examiniren, und dieselben nach denen isigen Zeiten
 dem Publico zum besten, schließlich einrichten lassen, welche dann von
 Wort zu Wort folgender gestalt lauten. Wie die Stifter dieser Zunfft
 sich gegen einander zu verhalten haben, und von ihrem Hauptzweck: Die
 sämtlichen Peruanenmacher der Stadt Halle, nahmentlich 1.) Johann
 Caspar Grunert, 2.) Naron Heinrich Benzeler, 3.) Jacob Richier,
 4.) Johann Christian Bauer, 5.) Carl Hero, 6.) Frierich Jörn,
 7.) Urban Reichling, 8.) Johann Peter Dubarth, 9.) Gottfried
 Stracke, 10.) Gottfried Brenz, 11.) Johann Gottfried Anger-
 stein, 12.) Johann Georg Bornkessel, 13.) Joachim Frieredrich
 Leigmann, 14.) Gottlieb Steinhauer, 15.) Etienne Franckjeu, 16.)
 Tobias Stock, 17.) Jacob Figuez 18.) Johann Ernst Heckenberg,
 19.) Francois Brachet, 20.) Daniel Wittbohn, 21.) Johann Ca-
 spar Sachs, 22.) Paul Harlin, 23.) Johann Kömmer, 24.) Jo-
 hann Gottfried Denner, 25.) Curt Daniel Müller, 26.) Louis Gurz,
 27.) Christoph Odermann, 28.) Johann Gottfried Hertling, 29.)
 Christoph Zoffmann, 30.) Christian Dünze, 31.) Johann George
 Brümmer, 32.) Christoph Kleinmann, 33.) Johann Heinrich Die-
 dermann, 34.) Johann Paul Masch, 35.) Johann George Kie-
 selbahn, 36.) Johann George Geisfeld, 37.) Johann Stieg-
 ling, als welche die Zunfft hiermit zuerst aufrichten, sollen und wollen
 sich untereinander friedlich und schiedlich verhalten.

§. 2. Und weil ein jeder seine Profession verstehet, und bishero auch
 rühig

ruhig getrieben, so soll und will keiner wieder dem andern, ob er so wohl vor seine Person zur Kunst tüchtig, als auch die Profession kunstmäßig erlernet, untersuchen, vielweniger soll und will einer dem andern hierunter einigen Vorwurf machen.

§. 3. Hiernächst soll ideo und künftig unter Nation und beyderseits Evangelischer Religion kein Unterschied gehalten, noch hinführo hierauf reflectiret werden.

§. 4. Vielmehr soll der gestifteten Kunst Hauptzweck seyn, auch alle und jede Professions-Verwandte vornehmlich, und nach eussersten Vermögen dahin trachten, damit jedermann mit tüchtiger Arbeit und guten unverfälschten Haar versehen, und kein Mensch zur Ungebühr übersetzt werden möge.

Artic. II.

Von Aufnehmung künftiger und mehrerer Peruquenmacher in die Kunst/ deren Præstandis und Pflicht.

§. 1. Derer Peruquenmacher Kunst soll sich zugleich auf der Stadt Halle, Vorstädte, auch Glauche und Neumarkt, erstrecken, jedoch auf keine gewisse Anzahl gerichtet seyn, sondern so viel, als sich angeben, und zu nehren gedanken, darin gern und willig aufgenommen werden.

§. 2. Damit aber solches nicht gleichwohl ohne Ordnung geschehe, so soll derjenige, so ausser denenselben vorbenandten sich von Dato an in dieser Stadt und derengedachte Vorstädte, als Peruquenmacher niederlassen und setzen will, in die Kunst eher nicht aufgenommen, noch ihm Peruquen zu verfertigen, und diese Profession zu treiben, verstattet werden, er habe sich denn 1.) bey einen derer dreyen Ältesten dieser Profession, wer zu der Zeit den Vorsiß hat, worvon unten im 12ten Artic. mit mehrern, angegeben, 2.) seine, auch wenn er bereits verheyrathet, seiner Ehefrauen, oder wenn er zu heyrathen in Begriff ist, seiner Braut ehrliche Geburt und Herkunft, durch einen Geburts-Brieff oder Legitimations-Schein, wenn sie nemlich von solchen Personen, die einander können zur Ehe haben, erzielet seyn, Christlich leben, redlich und unbefcholtenen Wandel durch ein beglaubtes Attestat von der Obrigkeit, darunter er vorhero gewohnt, gebührend bescheiniget. 3.) Seinen Lehr-Brieff und seine Kundschafft produciret, und daraus, oder wenn diese verlohren gangen, sonst beygebracht, daß er entweder hier oder auswärts bey einen tüchtigen Peruquenmacher wenigstens 3. Jahr vor Junge gestanden, und darneben wenigstens vier Jahr als Diener gewandert und gedienet.

§. 3. Nachdem er nun solches alles richtig dociret, soll er 4) das Bürger-Recht bey dem Stadt-Magistrat, Neumärckischen oder Glau-chischen Gerichten, woferne er sich daselbsten niederlassen will, gewinnen, er wäre denn von denen Frantzösischen und Pfälzischen Refugirten, welche statt dessen in ihre Colonie aufgenommen werden müssen. 5.) Soll er zum Probe-Stück vier Peruquen von guten Haaren und guter Couleur, nemlich eine Spanische, eine Naturelle, eine geknüpffte und eine guaree Peruque, welche täglich gegen gerechten Werth verkauffet werden können, verfertigen, worüber die drey Innungs-Ältesten erkennen, und wobey einige aus dem Rathstuhl zugegen seyn sollen, wer aber anderswo diese Profession zunft-mäßig getrieben, der machet zur Probe eine geknüpffte und eine guaree Peruque.

§. 4. Wird nun die Arbeit vor tüchtig und gut befunden, und trägt sonst die Stadt- und Landes-Obrigkeit kein Bedencken, denselben in der Stadt und deren Vorstädten zu dulden, so soll er ohne Wiederrede zu Treibung seiner Profession in die Zunft auf- und angenommen werden, jedoch daß er Zehen Rthlr. pro receptione, wovon der zehende Theil zur General-Armen-Casse hieselbst, das übrige aber in die Lade gehören soll, und Zwey Rthlr. pro inscriptione alsobald baar erlegen, dahingegen bleibet er mit einer Mahlzeit und Vorsehung des Getrâncks gänzlich verschonet.

§. 5. Ein Refugirter und der ohne sein Verschulden vertrieben, genießet der, denenselben verstatteten Privilegien billig, und weil er Krafft derselben seine Profession treiben kan, so ist er ohne Entgeld in diese Zunft aufzunehmen.

§. 6. Bey der Reception und Inscription soll der neue Peruquenmacher der Zunft versprechen, und zwar bey Zwanzig Rthaler Straffe, halb der Obrigkeit, und halb der Zunft, daß er jedesmahl gute dauerhaftere und tüchtige Arbeit verfertigen, und durch die Seinigen verfertigen lassen, zu denen Peruquen gute und unverfälschte Haare nehmen, dabey auch keine Falschheit und Betrug gebrauchen, auch niemand mit den Preiß übersehen, derer Peruquenmacher erlangte Gerechtigkeiten getreulich vertheidigen helfen, und sich im übrigen diesen Articuli überall gemäß bezeigen solle und wolle.

§. 7. Welcher Profession Verwandter eines andern Arbeit, die ihm verdinget worden, hinterlistiger Weise an sich bringet, und einen andern seine Kunden abspenstig machet, der soll um Dier Rthaler in Straffe genommen werden, und davon Zwey Rthaler in die Lade, Zwey Rthaler aber an die General-Armen-Casse bezahlen, mit Vorbehalt der Obrigkeitlichen Straffe.

§. 8. Gefärbtes Menschen-Haar, Pferde-Haar Ziegen-Haar und Wolle, entweder allein, oder gemischt zu verarbeiten, und denen Liebhabern zu verkauffen, soll zwar unverbotten seyn, iedoch daß die Professions Verwandten solches denen Käuffern iedesmahl anzeigen; Welcher Kunstverwandter aber sich unterfangen wird, zum Exempel/ schwarz-gefärbtes-Haar vor ungefärbtes, Pferde- und Ziegen-Haare und Wolle vor gute Haare zu verkauffen, der soll Fünff Rthaler in die Lade, Fünff Rthlr. der Armen-Casse, und Zehen Rthaler der Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn.

§. 9. Weil auch daraus, wenn die Peruquenmacher an statt derer Jungen, ihre Mägde oder Flächterinnen zu denen Studiosis und andern in die Häuser, und auf die Stuben schicken, und durch selbige die Peruquen zum accommodiren abholen, oder da sie accommodiret, wieder zurück bringen lassen, mancherley unordentlich Wesen entstehet; so soll keinem Kunstverwandten frey stehen, durch Mägde, Flächterinnen und sonst andere Weibes-Personen die Peruquen aus anderer Leute Häuser und von deren Stuben zum auskämmen abholen, und wieder hinbringen zu lassen, bey Zehen Rthlr. Straffe von denen Contravenienten, als Fünff Rthlr. der General-Armen-Casse, und Fünff Rthlr. in die Lade zu bezahlen.

§. 10. Desgleichen sollen die Peruquenmacher nicht des Sonn- und Seyertages die Peruquen durch ihre Jungen zum accommodiren abholen lassen, und wer ja des Sonntages durch seine eigene Aufwärter und Bediente die Peruquen zu denen Peruquenmachern ins Haus zum auskämmen senden wird, der soll bey Zwey Rthlr. Straffe zur Lade, zu keiner andern Zeit, als da kein Gottesdienst gehalten wird, von ihnen gefördert und bedienet werden.

Artic. III.

Von Auffdingung und Loßsprechung derer Lehr- Jungen.

§. 1. Es soll künfftig kein Junge von denen Peruquenmachern in die Lehre aufgenommen werden, er habe denn zuvor seine rechte ehrliche Gebuhr durch einen deutlichen und gerichtlichen Gebuhrts-Brieff beschieniget.

§. 2. Im Fall aber Refuzirter oder durch andere Unglücks-Fälle vertriebener und armer Leute Kinder ihre Gebuhrt und ehrliches Herkommen, auch durch ordentliche und gerichtliche Gebuhrts-Brieffe nicht beybringen können; so soll bey diesem ein blosses, aus dem Kirchen-Buche von Prediger oder sonst von einem glaubwürdigen Mann erteiltes schriftliches

liches, und allenfalls beschwornes Zeugniß von eben denen Kräften seyn.

§. 3. Welche Jungen zwar unehlicher Geburt, doch nicht in einen denen Rechten nach verdamnten Beyschlaff, sondern von solchen Eltern geböhren seyn, die dazumahl einander hätten zur Ehe haben können, und wären gebührend legitimiret; Dieselben mögen von Erlernung der Peruquenmacher Profession nicht ausgeschlossen seyn, sondern sollen auf Vorzeigung ihrer Legitimations Urkunden, da sie sonst eines untadelhaften Wandels, aufgenommen werden.

§. 4. Diejenigen aber, welche in einem denen Rechten nach verdamnten Beyschlaffe, als Blutschande und Ehebruch erzielet worden, ob sie gleich eine Legitimation a Comite Palatino ausgebracht, können und sollen bey denen Peruquenmachern künftig nicht aufgedungen werden.

§. 5. Wenn ein Lehr-Junge vorerzehlter massen sich gebührend legitimiret, so soll er bey einem Peruquenmacher, wo ihm beliebt, drey Jahr lang stehen, und solche Jahr treu und ehrlich auszuhalten verbunden seyn.

§. 6. Des Lehr-Jungens Geburts-Brieff, Zeugniß, oder Legitimations Schein, soll der Lehr-Herr vor Ablauf eines Viertel-Jahres nach der Annehmung den vorstehenden Aeltesten zur Verwahrung einliefern.

§. 7. Und den Jungen einschreiben lassen, auch pro dessen Inscriptio-
ne einen Rthaler erlegen.

§. 8. Wenn ein Junge die verschriebene Lehr-Jahre ehrlich und redlich ausgehalten, so soll er zum Losschreibe Gelde, und für die Kundschaft, welche iederzeit von denen drey Aeltesten der Junfft unterschrieben und besiegelt wird, zwey Rthaler bezahlen, und darauf losgesprochen werden, von dem Einschreibe-Gelde aber, wie auch vom Siegel-Gelde bekommt die Armen-Casse den dritten Theil.

§. 9. Würde aber ein, in die Lehre angenommener Junge vor geendigten Lehr-Jahren wieder seines Herrn Wissen und Willen, ohne sonderbahre, und von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit vor erheblich befundene Ursache aus der Lehre weg gehen, so soll und will kein anderer Peruquenmacher, ohne vorhergehende Obrigkeitliche Cognition und Permission, denselben in die Lehre auf und annehmen, bey Zwanzig Rthlr. Straffe, wovon der Halbtheil an die General-Armen-Casse, und die andere Helffte in die Zimungs-Lade zu entrichten.

§. 10. Hingegen, wenn ein Junge wegen seines Herrn tödlichen Abgang die verschriebene Lehr-Jahre nicht aushalten könnte, sondern gezwungen würde, weil die Witbe die Profession nicht forttreiben wolte, sich zu einem andern Peruquenmacher alhier zu begeben, und daselbst seine Zeit
H 3
vollends

vollends auszustehen und zu erfüllen, so soll solches mit Vorbewußt der ganzen Zunft geschehen, anderer gestalt aber soll keinen Peruquenmacher frey stehen, selbigen anzunehmen, und vollends auszulernen, jedoch aber die Zunft verbunden seyn, einen solchen Jungen, dem sein Herr abgestorben, auf sein Anmelden so fort und wenigstens binnen vier Wochen zu Erfüllung der bey seiner erstern Aufdingung verglichenen Zeit, wieder unter zu bringen.

§. 11. Im Fall aber sich ein solcher Junge bey einem andern Lehr-Herrn, der ihn anzunehmen gesonnen, wieder begeben, und hieselbst nicht auslernen wolte, sondern auswärtig sich in die Lehre begeben würde, demselben soll hinkünftig in dieser Stadt, und deren Vorstädten seine Profession zu treiben, nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß er bey andern wärtigen Peruquenmacher sich hernach wohl verhalten, auch dessen untadelhafte Kundschaft beybringen und bescheinigen könnte, daß er drey Jahr richtig und ehrlieh ausgestanden, und erfüllet, darneben vier Jahr vor Diener gedienet, und gewandert, und so ferne ist derselbe nicht zu verwerffen.

§. 12. Dem Lehr-Herrn stehet nicht frey mit seinem Lehr-Jungen auf weniger oder mehr als drey Jahr zu contrahiren.

§. 13. Der Lehr-Herr soll den in die Lehre genommenen Jungen, in der Peruquenmacher Profession treulich und fleißig unterrichten, damit er diese Kunst binnen der Lehre Jahres tüchtig erlerne.

§. 14. Der Lehr-Brieff soll von dreyen Aeltesten von der Zunft unterschrieben und besiegelt, und so dann der Junge loßgesprochen werden.

§. 15. Lehrlieh soll ein Lehr-Junge, wenn er nach ausgestandenen Lehr-Jahren loßgesprochen worden, entweder bey seinen Lehr-Herrn, daferne ihn dieser behalten, und ihm Arbeit geben will, ein Jahr und nicht länger vor halb Geld, als Diener zu bleiben, oder so bald er loßgesprochen, sich aus Halle, und deren Vorstädten, wegzugeben, und wenigstens drey Jahr lang mit Obrigkeitlicher Disposition sich auswärtig und in der Fremde aufzuhalten, verbunden seyn. Allermassen vor Ablauf solcher Zeit, derselbe von keinem Peruquenmacher alhier, in Halle und deren Vorstädte vor Diener gefördert und aufgenommen werden soll, bey Zwölff Rthlr. Straffe, Sechs Rthlr. an die General-Armens-Casse und sechs Rthlr. der Zunft in ihre Kasse zu erlegen. Nach Ablauf gesetzter Frist stehet ihm frey, bey welchen Peruquenmacher er will alhier Dienste zumachen.

Artic. IV.

Von Annehmung und Förderung derer Diener.

§. 1. Ein Diener, so bey einem hiesigen Peruquenmacher Dienste suchet, soll sich zufoererst bey dem vorstehenden Aeltesten anmelden, und gegen dem

demselben durch seinen Lehr-Brieff bescheinigen, daß er bey einen tüchtigen Peruquenmacher drey volle Jahr ehrlich ausgestanden und gedienet, wor- nach auch ein jeder Innungs-Verwandter so fort fragen kan.

§. 2. Wenn der Diener seinen Lehr-Brieff nicht gleich bey sich hat, so soll er solchen binnen acht Wochen anschaffen, widerigenfalls ist er von keinem Peruquenmacher zuzufördern, er könnte den glaubwürdig beybringen, daß er um seine Kundschaft gekommen, oder ihm selbige zu erlangen, unmöglich wäre, dessen genosse er billig.

§. 3. Welcher Peruquenmacher aber einen solchen Diener auf andere als vorbesagte Weise fördert, der soll Zehen Rthlr. Strafe, Drey Rthlr. an die General-Armen-Casse, und Sieben Rthlr. der Innung in die Lade zu erlegen schuldig seyn.

§. 4. Wenn hingegen ein Diener seine Lehr- und Dienst-Jahre durch den Lehr-Brief oder sonsten glaubwürdig bescheiniget hat, so kan er so dann nach Gefallen mit seinem Herrn auf eine gewisse Zeit, auch monatlich contrahiren, und soll er den Contract unverbrüchlich zu halten schuldig seyn.

§. 5. Im Fall aber der Diener wieder den mit seinem Herrn aufgerichteten Contract handelte, soll selbiger, ehe und bevor dieserhalb von denen Ältesten nach gehörter Sache und Vorbewust des Stadt Magistrats Erlaubniß bekommen, bey hiesiger Stadt und in denen Vorstädten von keinem Peruquenmacher gefördert, am wenigsten aber er als ein Professions-Verwandter in die Innung auf und angenommen werden.

§. 6. Gestalt denn derjenige Professions-Verwandter, so dergleichen Diener Arbeit geben, oder zu sich ziehen und vertreten würde, mit Vorbewust der Obrigkeit zwölff Rthlr. Straffe, als drey Rthlr. an die General-Armen-Cassa, und Neun Rthl. in die Lade erlegen soll.

§. 7. Ubrigens werden und sollen die Diener, wenn sie in Arbeit kommen, sich gegen den Herrn, dessen Ehefrau und Hausgenossen friedlich, vergnügt und bescheiden aufführen, die aufgegebene Arbeit mit allen Fleiß, treulich fertigen, sich eines gottseligen Lebens und Ehrbahren Wandels bestreiffen, und ohne Vergünstigung des Herrn keine Nacht aus dem Hause bleiben.

§. 8. Guten Montag zu machen und zur Vesper-Zeit müßig zu gehen, ist denen Dienern auch mit Consens derer Herren nicht erlaubet; wenn aber die Herren Quartal halten, so soll auch kein Diener zu arbeiten genöthiget, sondern ihnen währendes solches Tages eine mäßige Lust verstatet werden.

Von Anzahl derer Jungen/ Flechter und Diener.

§. 1. Es soll kein Peruquenmacher in der Stadt Halle, und deren Vorstädten, mehr als zwey Jungen halten, und fördern, dergestalt, daß er den andern Jungen nicht eher annehmen kan, bis der eine die Helffte seiner Lehr-Jahre, oder wenigstens ein Jahr ausgestanden.

§. 2. Ingleichen soll ein Professions-Verwandter nur zwey Diener in Dienste nehmen und halten.

§. 3. Ferner soll und will kein Junfft-Verwandter mehr denn drey Flechter halten und fördern, selbige auch bloß in seinem Hause, und nicht anderwärts halten, auch ihnen keine andere Arbeit, als flechten und creffiren verstaten.

§. 4. Wenn ein Flechter ohne des Herrn Consens zu einem andern in die Arbeit gehen wolte, so soll dieser solchen nicht annehmen noch fördern, es sey denn, daß der erste Herr darein willige, welches der erste Herr ohne gnugsame Ursache nicht abschlagen kan.

§. 5. Desgleichen ist hiermit ausdrücklich verbothen, eines andern Jungen, Flechter und Diener abspänstig zu machen, oder zu sich von seiner Dimission in Dienste zu nehmen.

§. 6. So oft ein Professions-Verwandter wieder die vorhergehende fünf Puncte handelt, so soll er zwölff Rthlr. Straffe, den vierdten Theil der General-Armen-Casse, und die andern drey Viertel in die Lade geben.

Artic. VI.

Wie sich die Jungen/ Flechter und Diener im Haare schneiden/kauffen und verkauffen zc. zc. zu verhalten.

§. 1. Es soll weder denen Jungen, Flechtern, noch Dienern, heimlich, und ohne ihrer Herrn Vorwissen, einig Haar abzuschneiden, vor sich zu kauffen, Peruquen oder andere Arbeit und Waaren zu verfertigen, und zu verhandeln, Haar zu verschneiden, und Peruquen zu aecommodiren, nachgelassen, sondern ihnen hiermit gänzlich verbothen seyn.

§. 2. Derjenige aber, so darwieder handelt, soll in Straffe verfallen, und des Haars verlustig seyn, auch, wenn er solches wiederholet, aussere Dienste gefeket, und von keinem Peruquenmacher hieselbst wieder angenommen und gefordert werden, das Haar aber der Junfft zufallen, die es verkaufft, und davon die Helffte vor sich behält, die andere Helffte aber dem Armen-Collegio zustellet.

§. 3. Wenn nun die Peruquenmacher von ihren Jungen, Flechtern und Dienern dergleichen Unterschleiffe gewahr werden, sollen sie selbige alsobald dem vorstehenden Aeltesten anzeigen, auch auf vorhergehendes Obri-

Obigkeitliches Erkantniß Macht haben, alles Haar und Peruquen weg zunehmen und zu verkauffen, das Geld aber dafür soll halb der General-Armen-Casse und halb der Lade zu verwahren, zu gute kommen.

§. 4. Welcher Professions-Verwandter dergleichen Jungen, und Diener, so vorgemeldte Unterschleiffe wiederholet, dennoch behält, und befördert, soll zwanzig Rthlr. Straffe, 5. Rthlr. der General-Armen-Casse, und die andere 15. Rthlr. in die Innungs-Lade zu bezahlen schuldig seyn.

Artic. VII.

Von denen Pfschern/ Stöhrern und Eingrieffen ander
Gilden und Gewercke.

§. 1. Es soll kein Pfscher und Stöhrer, weder in der Stadt Halle, noch auf dem Neumarckte und zu Glauche, weder in denen übrigen Vorstädten, noch so genandten Freyhäusern, und also weder auf der Königl. Preussischen Universität, in denen Berg- Thal- und Amts Siebichenstein Gerichten, wie auch in der Pfälzer- und Französischen Colonie geduldet, viel weniger von den Peruquenmachern selbstn beherberget und aufgenommen, noch ihnen sonst zur Peruquenmacher Arbeit einiger Anlaß gegeben und Vorschuß gethan werden.

§. 2 Wenn ein Professions Verwandter dessen überführet wird, soll er zwanzig Rthlr. Straffe, als fünf Rthlr. an die General Armen-Casse, und die andern fünfzehn Rthlr. der Lade zu erlegen, gehalten seyn.

§. 3. Es soll auch auffer denen, nach obigen requisitis angenommene Peruquenmacher niemand, wer der auch sey, alhier und in denen Vorstädten, besonders die Barbierer, Bader und deren Gesellen und Jungen, auch Weibes Versohnen und Juden, Peruquen, Haar-Touren, Harr-Stirnen, Haar-Köpffe, Männer-Zöpffe und andere dergleichen Peruquenmacher Arbeit zu verfertigen, Handlung zu treiben, oder solche Stücke aufferhalb denen öffentlichen Jahr-Märkten in die Häuser zu setzen, auszuhängen, und zu haufiren, herum zu tragen, ingleichen Peruquen zu accommodiren befugt seyn; Doch aber ist denen Barbieren und Badern erlaubt, denenjenigen, welche zu ihnen kommen, und bey Gelegenheit des rasirens, so wohl Haare zu verschneiden, als abzuschneiden, und die Peruquen oder Haare zu accommodiren, iedoch daß sie das abgeschchnittene Haar nicht an sich handeln, auch was beym Verschneiden des Haares zu Peruquen brauchbar, denen Peruquenmachern vor andern verkauffen sollen, denen Juden aber ist ebenfalls nicht erlaubt, Haare zu schneiden, und selbiges zu verhandeln.

§. 4.

B

§. 4. Daferne jemand darwieder handelt, derselbe soll, so ofte er betreten wird, von jeden Gerichts Obrigkeit willen fürhlich gestrafft, und ihm die Waare durch Obrigkeitliche Hülffe so fort weggenommen, und die Helffte davon denen Armen gegeben werden.

Artic. IIX.

Von frembden Peruquenmachern bey Jahr-Märkten.

§. 1. Die frembden Peruquenmacher mögen zwar in denen öffentlichen Jahr-Märkten ihre Waare verkauffen, jedoch dieselbe nicht eher aussetzen, und ihre Buden oder Gewölbe aufmachen, als biß der Jahr-Markt würcklich angegangen.

§. 2. Und dawieder weder heimlich noch öffentlich, es geschehe unter was für Schein es wolle, thun, auch ihren Handel nicht länger treiben, als der Jahr-Markt währet, bey Verlust der Waare, so halb der Obrigkeit, und halb der Armen Casse anheim fallen soll.

Artic. IX.

Von derer Peruquenmachern Wittwen.

§. 1. Da ein Professions-Verwandter mit Tode abgeheth, soll dessen nachgelassenen Wittwe zehen Rthlr. von denen Aeltesten an der Lade, ehe noch die Leiche aus dem Hause getragen wird, einmahl vor allemahl, und ohne Unterscheid, sie sey reich oder arm, ausgezahlt werden.

§. 2. Ist keine Wittwe vorhanden, so können erwehnte zehen Rthlr. des Verstorbenen Kinder, nicht aber aufwärts- und seitwärts Verwandte, fordern.

§. 3. Des Verstorbenen Gläubiger mögen an solchen zehen Rthlr. keinen Anspruch machen.

§. 4. Es soll auch der Wittwen, ihr und ihren Kindern zum besten die Profession durch zwey Diener und nicht mehrere fort zusehen, die allbereits angenommene Jungen auszulehren, auch andere zwey nach dem §. Articul §. 1. wieder anzunehmen erlaubet, und frey gelassen seyn.

§. 5. Daferne aber eine Wittwe wieder heyrathen, und keinen Professions Verwandten nehmen würde, so kan sie die Profession nicht ferner continuiren, sondern soll solche aufzuheben schuldig seyn.

§. 6. Wolte sie auch alsdenn die noch vorhandene Peruquen und andere Waaren verkauffen, so soll sie dieselben zuerst der Innung anbieten, und soll dieselbe schuldig seyn, binnen vierzehnen tagen solche anzunehmen, und sich desfalls mit der Wittwe zu vergleichen, nach deren Ablauff aber bleibet der Wittwen frey, solche im Hause oder einer boutique zu verkauffen, oder zu verauctioniren oder selbige sonst zu verhandeln, so gut sie kan und weiß.

§. 7.

§. 7. Über dis sollen einer dürfftigen und unvermögenden Wittbe, wenn sie ihre Dürfftigkeit und ihr Unvermögen gebührend bescheiniget, jähr-lich acht Rthlr. so lange sie ehrlich in Wittwen-Stande lebet, zu ihrem Unterhalt aus der Lade gerechet werden.

Artic. X.

Von derer Peruquenmacher Söhnen und Töchtern.

§. 1. Eines Peruquenmachers Sohn muß ebenfals drey Jahr in der Lehre stehen, und kan hernach vor einen Diener passiren, er lerne diese Kunst bey seinem Vater, oder bey einem andern in der Stadt.

§. 2. Er muß auch vier Jahr vor einen Diener wandern und dienen.

§. 3. Wenn ferner ein Peruquenmachers Sohn sich als Herr allhier setzen, und in die Zunfft aufgenommen werden will, auch die anderweilige im uten Articul §. 2. und 3. erzehlte Requisite erfüllet, so soll er ohne alle Schwürigkeit in die Innung aufgenommen und mit dem Receptions Gelde verschonet bleiben, hingegen vier Rthlr. Einschreibe Geld in die Lade zu erlegen schuldig seyn.

§. 4. Desgleichen soll auch derjenige, so keines Peruquenmachers Sohn, aber eines Professions-Verwandten Tochter heyrathen wolte, wenn er nach denen im ruten Articul §. 2. und 3. benienten und sämtlichen Requisites zur Profesion sich legitimiret hat, vier Rthlr. pro inscriptione zahlen, und von dem receptions Gelde frey seyn.

§. 5. Solte sich zutragen, daß eines Zunfft-Verwandten Tochter zu Fall käme, so mag selbige mit der Innung, dessen Determination allensfalls der Obrigkeit zu reserviren ist, sich abfinden, worauff sie des in vorhergehenden §. erwehnten Vorzugs annoch genießet.

Artic. XI.

Von Begräbniß und Begleitung der Leiche.

§. 1. Wann ein Peruquenmacher, dessen Haus-Frau und unausgestattete Kinder mit Tode abgehen, so soll jeder Professions-Verwandter und dessen Haus-Frau, die Leiche von Hause, daraus sie getragen wird, bis auf den Gottes-Acker in Versohn zu begleiten, von daran wiederum mit denen Leidtragenden bis vor das Haus zurück zu gehen, und selbigen zu folgen schuldig seyn, bey vier Groschen Straffe.

§. 2. Da aber einer zwar erscheinen, hernach aber austreten würde, der soll zwey Groschen Straffe, so bald nach der Leiche erlegen, er würde denn wegen Kranckheit, nothwendiger Reife oder andern Ehehaften davon abgehalten, so wäre er im ersten und andern Fall mit der gesetzten Straffe billig zu verschonen.

B 2

Artic.

Von denen drey Aeltesten / der Gewercken Zusammen- kunft / Schlichtung ihrer Streitigkeiten / und Verlust der Junfft.

§. 1. Die drey Aeltesten der Junfft, nicht wornach sie alt an Jahren, sondern wie sie Bürger und in die Franckösische oder Pfälzische Colonie aufgenommen worden seyn, und als Peruquenmacher sich alhier nieder gelassen haben, nemlich zwey Deutsche und ein Frankos, weil die Deutschen stärker, sollen, daferne sie des Lesens und Schreibens nicht unerfahren, der Innung auf Lebens Zeit vorstehen, und derselben bestes in allen wahrnehmen, massen von ihren Berrichtungen, in vorhergehenden Articulu schon hin und wieder, an seinen Ort Meldung geschehen.

§. 2. Jedoch soll keiner von denen Aeltesten wieder seinen Willen Vorsteher zu seyn, gezwungen werden, sondern, wenn einer sich dieses Amts lieber überhoben siehet, oder auch dazu nicht tüchtig ist, so mag ihm derjenige, welcher nach ihm der Aelteste und geschickt ist, folgen, jedoch, daß es mit Vorberuust der Obrigkeit geschehe.

§. 3. Unter diesen dreyen Aeltesten soll alle Jahr einer den Vorsitz haben, und die andern zwey wie seine Beysitzer seyn.

§. 4. Der Vorsitzende, oder Ober-Aelteste soll alle und jede Professions-Verwandte, des Jahrs viermahl, an einen gewissen Ort durch den jüngsten Peruquenmacher, welcher zuletzt in die Junfft aufgenommen worden ist, zusammen fordern lassen.

§. 5. Da denn jeder Professions-Verwandter, die einzigen drey Aeltesten ausgenommen, jedesmahl vier Groschen Quartal Geld in die allgemeine Lade erlegen muß, und soll ihm darauff erlaubet seyn, dasjenige, was er vorzubringen hat, wenn es die Profession betrifft, vorzutragen, er soll auch satfam gehört und beschieden werden.

§. 6. Defgleichen sollen auch die Diener quartaliter zwey Groschen in die Ladeerlegen, welches Geld zu ihren, und keinen andern Nutzen wieder aus gegeben werden, auch solchen Dienern, die frantz kommen soll; Damit denn die Diener deshalb keine Beschwerde zuführen nöthig haben, so soll der Altdiener ein Buch halten, und darin die Einnahme, so wohl als Ausgabe derer Diener Quartal Geld fleißig eintragen, und gegen Rechnung halten.

§. 7. Denen drey Aeltesten soll auch frey stehen, die Professions-Verwandte, ausserordentlich, und so oft es die Noth erfordert, zusammenfordern zu lassen.

§. 8. Wer von Lehr-Herren auf beschelhenes Erfordern ohne erhebliche Ursache, vorfesslich und ungehorsamlich aussen bleibet, der soll auf alle Fälle der Junfft vier Groschen Straffe erlegen.

§. 9. Wer aber nicht zu recht bestimmter Zeit und eine halbe Stunde zu langsam sich einstelllet, soll in zwey Groschen Straffe verfallen, und solche in continenti zu erlegen verbunden seyn.

§. 10. Die Diener geben, im Fall ihres aussenbleibens, zwey Groschen, und wenn sie eine halbe Stunde zu späte kommen, nur einen Groschen.

§. 11. So oft die Zunfft-Verwandten beysammen seyn, so soll sich ein jeder an seinen gebührenden Ort, ebener massen nicht nach dem Alter an Jahren, sondern wie sie Bürger seyn, oder in die Französische Colonie eingeschrieben, und in die aufgenommen worden, setzen, was vorge-
tragen wird, bescheidenlich anhören, und sich dabey still und friedlich halten, bey Straffe vier Groschen.

§. 12. Wenn sein Anbringen wieder einen seiner Professions-Verwandten ist, soll dieser seine gegen Vorstellung thun. Und daferne beyde sich in der Güte mit einander nicht vertragen könnten, so sollen sie einen Abtritt nehmen, und die sämtliche uninteressirte Professions-Verwandte ihr Bescheidnen von der Sache denen drey Aeltesten zu erkennen geben, inzwischen aber die beyde Abgetretene still und friedlich seyn/bey vier Groschen Straffe.

§. 13. Nachdem nun ein Theil wieder die Articul strafwürdig gefunden wird, so soll ihm solche Straffe von dem vorsitzenden Aeltesten angedeutet werden.

§. 14. Wenn er sich aber diffals beschwehret zu seyn, vermeynet, so soll er sich deshalb wieder die drey Aeltesten oder andere Professions-Verwandte mit unnützen und schimpflichen Worten oder feindseeligen Gebärden nicht auflegen, bey acht Groschen Straffe, sondern soll solches mit gebührender Bescheidenheit sagen, und hernach seine vermeintliche Beschwerde an die ordentliche Gerichts Obrigkeit gelangen lassen, welches ihm denn auf keinerley Weise gewehret ist.

§. 15. Würde einer den andern bey öffentlicher Versammlung Lügen straffen, der soll sechs Groschen Straffe erlegen.

§. 16. Und wer straff fällig erkennet wird, soll die dicirte Straffe seztigen Tages baar erlegen, wiedrigen fals, da er sie nicht alsbald gäbe, hernach dieselbe doppelt erlegen.

§. 17. Es soll auch ein ieder Professions Verwandter schuldig seyn, da er etwas gesehen, gehöret, oder erführe, so diesen Articulu zu wieder, solches allsobald denen drey Aeltesten anzuzeigen.

§. 18. Dingenegen soll, was bey der Versammlung vorgehet, ein ieder bey sich behalten, und nichts ausschwaizen, oder umher tragen, wer aber hiez wieder handelt, und dessen überführet wird, der soll nach aller Professions Verwandten Erkänntniß gestrafet werden.

§. 9. Liefse der Ober Aelteste die Gewercken wegen gewisser Irrun-

gk und Streitigkeiten, welche entweder zwischen denen Aeltesten allein, oder zwischen ihnen eins, und denen übrigen Innungs Verwandten andern Theils vorgefallen, zusammen kommen, so soll er den Magistrat Nachricht davon zu geben schuldig seyn, damit dieser nach befinden iemand aus seinen Mittlen ordnen könne, welcher der Zusammenkunfft beywohne, aller Unordnung, Unbescheidenheit und Sänererey steure, und bey dürffenden Fals an den Stadt Magistrat Bericht zu erstatten.

§. 20. Fiele ingleichen denen drey Aeltesten, eine Zunfft Sache zu erörtern, und zu decidiren allzuschwer; So sollen sie sich darüber bey dem Stadt Magistrat belehren lassen, und dadurch aller besorgenden Weitläufftigkeit vorbeauen.

§. 21. Wie auch derjenige, so ohne speciale Beurlaubung über Jahr und Tag sich aussere der Stadt aufhält, sein Bürger-Recht verlieret; So soll ein solcher Peruquenmacher, der sich von hier wegwendet, ohne erhebliche Ursache über Jahr und Tag wegbleibet, und es bey der Zunfft nicht meldet, oder auch sein Quartal Geld und andere præstanda binnen Jahr und Tag nicht prækirtet, der Zunfft verlustig seyn, und wenn er wieder kommet, selbige mit zehen Rthlr. pro receptione und einen Rthlr. pro inscriptione von neuen gewinnen, damit es aber wegen der Lade und der Zusammenkunfft keine Weitläufftigkeit geben möge; So soll die Lade allezeit in der Stadt Weichbild seyn. Es soll auch keiner, als der in der Stadt Jurisdiction wohnet, zum Vorsitz kommen, oder allensals, was die in der Stadt befindliche Franzosen, Pfälzer Colonie Verwandten betrifft, der Stadt-Rath den Vorsitzenden nichts desto weniger immediare citiren können, ohne dssals eine Requisition zu gebrauchen, jedoch, daß dieses der ordentlichen Obrigkeit an ihrer Jurisdiction sonst nicht præiudicire.

Artic. XIII.

Von der Zunfft Proceß-Sachen mit andern.

§. 1. Würde die Zunfft genöthiget werden, mit andern zu klagen, oder von andern verklaget werden, so sollen die drey Aeltesten zwar der Zunfft Syndicen seyn, und ohne Aufrichtung eines Syndicats, in Sachen, wo ein general Mandatum zureichend, zugelassen werden, alleine ohne derer sämtlichen Professions-Verwandten Vorberuwust und speciale Vollmacht sollen sie nichts nacht heiliges vernehmen, handeln und schliessen, sondern zusörderst ihrer aller Consens durch die meisten Stimmen einholen.

Artic. XIV.

Von Einnahme derer Quartal-Reception-Inscription- und Straff-Gelder.

§. 1. Die Quartal-Reception-Inscription- und Staff-Gelder, davon

Davon vorhergehende Articul melden, ausgenommen diejenigen, welche der General-Armen-Casse gehören, sollen, sie seyn groß oder klein, in eine dazu verfertigte und wohl verwahrte Lade/welche bey dem vorsitzenden Ober-Ältesten in der Stadt Halle mit drey Schlössern verschlossen stehen, und wozu ein jeder derer drey Ältesten, einen Schlüssel haben soll, geleget, allent- halben treulich berechnet, und der Junfft zum besten angewendet werden.

§. 2. Die Rechnung soll von dem Vorsitzenden Ältesten geführt, und jährlichen bey der ersten Zusammenkunfft, da ein anderer Ältester den Vorsitz erlanget, von der Junfft, durch drey aus ihren Mitteln dazu ge- wehlt, als zwey Deutsche und ein Franzose, und zwar in Gegenwart eines Deputirten aus dem Stadt Magistrat und aus beyden Colonien, abgenommen und untersucht, auch darauff, der die Rechnung führet, dar- über gebührend quittiret werden.

Artic. XV.

Von Besthaltung über diese Articul.

§. 1. Endlich sollen vorgemeldte Articul in allen unverbrüchlich gehalten, und quartaliter, auch so offte ein neuer Peruquenmacher recipiret und angenommen wird, abgelesen werden, damit sich um so viel weniger nie- mand mit der Unwissenheit entschuldigen dürffe.

§. 2. Es soll auch der Peruquenmacher Junfft in Halle, von der or- dentlichen Gerichts-Obrigkeit, und auf des vorsitzenden Ältesten Ansuchen zu der hin- und wieder verordneten Strafe wieder die Contravenienten ohne alle Weitläufigkeit und Proceß schleunigst verhoffen, und derglei- chen Straffe, wie auch die Junfft-Sachen überhaupt ins weite zu spielen, keines weges verstattet werden.

§. 3. Von denen eingekommenen Straffen soll dem Almosen Colle- gio jährlichen ein Extract, auch allenfalls die Rechnung communiciret werden.

§. 4. Gleicher gestalt soll wieder die Störere, auch Pfücher und an- dere Verbrecher, wie in denen voran geführten Articulin klärllich enthal- ten, und beschrieben, mit obrigkeitlicher Hülffe ohne Verzug verfahren, und selbige aufgehoben werden.

Duß wir darauff solchem der Peruquenmacher in unserer Stadt Halle und denen daran liegenden Amts- und Vor-Städten, geschehenen allergehorsamsten Ansuchen und Bitten, in hohen Gnaden deferiret, und statt gegeben, und solche Articul und Ordnung gnädigst confir- mirt und bestätigt haben, thun das auch, als der jeto regierende König in Preussen ic, und Herzog zu Magdeburg ic, hiermit und in Krafft dieses

47463200
unfers offenen Briefes bester und beständigster massen, und wollen, daß dieselbe vollkommene Bündigkeit haben, darnach gelebet, darüber gehalten, und in keine Wege darwieder gehandelt werden solle, zu welchem Ende wir denn unserer Magdeburgischen Regierung, wie auch dem Stadt-Rath und der Pfälzer Colonie zu Halle hiermit in hohen Gnaden anbefehlen, sich darnach allergehorsamst zu achten, auch daß diese unsere Ordnung zur Observanz gebracht, und darüber gehalten werde, gebührende nachdrückliche Vernehmung zu thun, wobey wir uns aber ernstlich vorbehalten, solche Articul dem Befinden nach zu vermehren, zu vermindern, zu ändern, oder gänzlich aufzuheben. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Königlich Lehn-Siegel, gegeben zu Berlin den sechzehenden Decembr. nach Christi Jesu unfers Seeligmachers Geburth im Ein Tausend. Sieben Hundert und Sechzehenden Jahre.

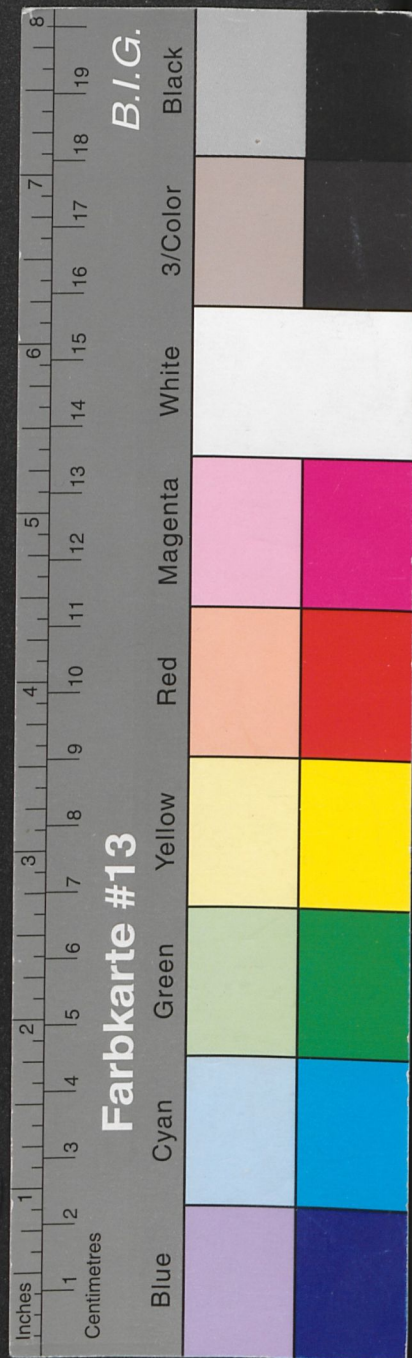
Friderich Wilhelm.



M. L. v. Prinzen

Confirmatio Articuli, der sämtlichen Perquiriers in Halle überreichte Junft-Ordnungen.

Conf. Abschwabische Zelle für Anzai ynn r. N° 20.
D. In. 12.º Mei. 1732. p. 307...



Farbkarte #13

B.I.G.

a. n. 138, 39.

*Bestimmte Jururige Artikel der Jururgen
zu Halle.*

2256155

Y b
3000

Sein Friderich Wilhelm, von G. St.

Graden/ König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Hüßingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butov, Arlay und Breda, &c. &c. Bekennen hiermit und thun kund; demnach Uns die Peruckenmacher in Halle, und denen daran gelegenen Ampts- und Vorstädten ihre unter sich verglichene Articul überreicht, mit allerunterthänigster Bitte, Unsere allergnädigste Confirmation darüber zu ertheilen, und wir dann solche Articul von unserer Magdeburgischen Regierung examiniren, und dieselben nach denen isigen Zeiten dem Publico zum besten, schließlich einrichten lassen, welche dann von Wort zu Wort folgender gestalt lauten. Wie die Stifter dieser Zunft sich gegen einander zu verhalten haben, und von ihrem Hauptzweck: Die sämtlichen Peruckenmacher der Stadt Halle, namentlich 1.) Johann Caspar Grunert, 2.) Aaron Heinrich Benzeler, 3.) Jacob Richier, 4.) Johann Christian Bauer, 5.) Carl Nero, 6.) Friderich Dorn, 7.) Urban Reichling, 8.) Johann Peter Dubarth, 9.) Gottfried Stracke, 10.) Gottfried Brenz, 11.) Johann Gottfried Angerslein, 12.) Johann Georg Bornkessel, 13.) Joachim Friederich Leigmann, 14.) Gottlieb Steinhauer, 15.) Etienne Franckze, 16.) Tobias Stöck, 17.) Jacob Figuez, 18.) Johann Ernst Zeckenberg, 19.) Francois Brachet, 20.) Daniel Witthohn, 21.) Johann Caspar Sachs, 22.) Paul Harlin, 23.) Johann Kömmer, 24.) Johann Gottfried Denner, 25.) Curt Daniel Müller, 26.) Louis Gutz, 27.) Christoph Odermann, 28.) Johann Gottfried Hertling, 29.) Christoph Hoffmann, 30.) Christian Zunze, 31.) Johann George Krümmer, 32.) Christoph Kleinmann, 33.) Johann Heinrich Biedermann, 34.) Johann Paul Masch, 35.) Johann George Kutschbahn, 36.) Johann George Geisfeld, 37.) Johann Stiegling, als welche die Zunft hiermit zuerst aufrichten, sollen und wollen sich untereinander friedlich und scheidlich verhalten.

§. 2. Und weil ein jeder seine Profession verstehet, und bishero auch rühlig

LIBRARY THECA
POMERANIA

HALLE
BIBLIOTHECA
ERSTLICHE